

RS Lvwg 2018/6/27 LVwG-AV-616/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

27.06.2018

Norm

KanalG NÖ 1977 §1a Z6

KanalG NÖ 1977 §5

BAO §279 Abs1

Rechtssatz

Die Ungleichbehandlung von Neubauten und sanierten Altbeständen durch den § 1a NÖ Kanalgesetz 1977 ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da es dem Gesetzgeber bei der Festlegung der Berechnungsmethode für die Kanalbenutzungsgebühren freisteht, sich auch von umweltpolitischen Überlegungen leiten zu lassen. Im Erkenntnis B 260/01 hat der Verfassungsgerichtshof nämlich zu erkennen gegeben, dass mit einer Gebühr auch Lenkungsziele, etwa ökologischer Art, verfolgt werden dürfen. [...] Insbesondere steht es dem Gesetzgeber zu, im Hinblick auf einen beabsichtigten Lenkungseffekt [hier: die Förderung von Altbausanierungen] bestimmte Fallkonstellationen auch unterschiedlich zu behandeln (VfGH G 136/2014).

Schlagworte

Finanzrecht; Kanalbenutzungsgebühr; Geschoßfläche; Berechnung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.616.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>